

21.10.21 Bekanntmachung gem. § 1 Abs. 3 Corona-LVO MV

- Corona-Ampel GELB -

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) wird hiermit bekanntgegeben, dass die Landeshauptstadt Schwerin in der risikogewichteten Stufenkarte an **drei aufeinanderfolgenden Tagen in die Stufe 2 („GELB“)** eingestuft wurde.

Somit gelten

ab Samstag, den 23.10.21 folgende Maßnahmen:

Es bestehen wieder die Testerfordernisse für Innenbereiche gem. der Corona-Landesverordnung MV-. Auf die jeweiligen Ausnahmen wird verwiesen. Für den Besuch von Diskotheken, Clubs sowie Tanzveranstaltungen besteht die Pflicht, einen Nucleinsäure-Test (z.B. PCR-Test) vorzulegen.

Gemäß § 3a Abs. 2 der 3. Schul-Corona-VO M-V hat jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf schulischen Anlagen aufhält, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Auf die Ausnahmen nach § 4 der 3. Schul-Corona-VO M-V wird hingewiesen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Corona-KiföVO M-V haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder während der Hortförderung im Innenraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Auf die Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 S. 4 der Corona-KiföVO M-V mit Bezug auf § 4 der 3. Schul-Corona-VO wird hingewiesen.

Hinweis:

Sofern die durch die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V veröffentlichte risikogewichtete Einstufung die Stufe 2 („GELB“) in der Landeshauptstadt Schwerin an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, wird eine gesonderte Bekanntmachung zum Wegfall von Maßnahmen erfolgen.